

mit den von ihm angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnissen und die von ihm objektiv versuchte Straftat als Einheit objektiver und subjektiver Tatelemente erfaßt.

Wesentlich für die Beurteilung der Tatschwere eines Versuchs sind solche Umstände wie der Grad der Verwirklichung der Versuchshandlung, die Art und Weise der Tatbegehung, die Höhe des angestrebten Vermögensvorteils und andere objektive und subjektive Tatumstände (§ 21 Abs. 4 StGB). Dazu ist im vorliegenden Fall festzustellen, daß der Angeklagte von sich aus alles getan hatte, um die Schädigung des sozialistischen Eigentums herbeizuführen; der Versuch war also in vollem Umfang verwirklicht. Die Art und Weise des Tätigwerdens des Angeklagten läßt eine nicht unerhebliche Tatintensität erkennen. Ihm gelang es, eine Entwertung des 2. Tips zu vermeiden, ihn aber zu bezahlen. Damit schuf er sich die Voraussetzung, im A-Schein nachträglich die Gewinnzahlen einzutragen. Verwerflich ist auch das Motiv des Angeklagten, in möglichst kurzer Zeit auf Kosten der Gesellschaft erhebliche Vermögenswerte anzusammeln. Schließlich ist auch der angestrebte Vermögensvorteil seiner Höhe nach sehr bedeutsam.

Besonderer Betrachtung bedarf der Umstand, daß die vom Angeklagten praktizierte Methode in Anbetracht des Sicherheitssystems des Wettspielbetriebes nicht zum Erfolg führen konnte. Das Kreisgericht hat diesen Umstand in seiner Bedeutung für die Bestimmung der Tatschwere zwar überbewertet, jedoch geht auch die Auffassung fehl, daß die zum Schutz des sozialistischen Eigentums vor Angriffen der vorliegenden Art bestehenden zuverlässigen Sicherheitsvorkehrungen „dem Angeklagten nicht zugute gehalten werden können“. Diese Auffassung widerspricht § 21 Abs. 4 StGB, wonach zu berücksichtigen ist, aus welchen Gründen die Straftat nicht vollendet wurde. Richtig ist natürlich, daß Versuchshandlungen, die auf Grund der konkreten Umstände nicht oder nur mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zum angestrebten Erfolg führen können, nicht etwa mangels konkreter Gefährdung des angegriffenen sozialistischen Eigentums straflos bleiben. Der Täter bringt vielmehr in verantwortungsloser Weise im wesentlichen die gleichen gegen die Herausbildung sozialistischer Lebensbeziehungen gerichteten Verhaltensweisen zur Geltung wie mit der vollendeten Straftat. Gleichwohl darf nicht außer Betracht bleiben, ob eine Vollendung der Straftat im konkreten Fall überhaupt möglich war. Dies deshalb nicht, weil sich aus dem Grad der realen Gefährdung der angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse Schlußfolgerungen für die notwendige staatliche Reaktion ableiten lassen.

Bei der Prüfung der Frage, welche Strafart anzuwenden ist, muß angesichts der bereits zur Schwere der Versuchshandlung gemachten Ausführungen unter Berücksichtigung der Urkundenfälschung davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen für eine Strafe ohne Freiheitsentzug nicht vorliegen. Der Angeklagte handelte — entgegen der Ansicht des Kreisgerichts — nicht aus ungefestigtem Verantwortungsbewußtsein, sondern seine Straftat ist Ausdruck einer schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin i. S. des § 39 StGB.

Unter Berücksichtigung aller objektiven und subjektiven Tatumstände einschließlich der Persönlichkeit des Angeklagten und seines Verhaltens vor und nach der Tat wird das Kreisgericht unter Anwendung des § 21 Abs. 3 StGB i. V. m. § 62 Abs. 1 StGB auf eine Freiheitsstrafe, die zwei Jahre keinesfalls übersteigen sollte, zu erkennen haben. Da dem Handeln des Angeklagten spekulative Momente zugrunde liegen, hat es bei der Zusatzgeldstrafe von 1 000 M zu verbleiben.

Fam lienrecht

§§ 13,14 FGB; § 4 EGFB.

1. Die in § 4 Satz 2 EGFB getroffene Regelung über die Zulässigkeit abweichender Vereinbarungen über die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten gemäß § 14 FGB trifft auch auf solche Übereinkünfte zu, die vor dem 1. April 1966 getroffen worden sind.

2. Bei Vereinbarungen über die Eigentums- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten, die vor Inkrafttreten des FGB getroffen worden sind, ist zu prüfen, ob sie mit den Grundsätzen des § 14 FGB in Einklang stehen. Dies gilt insbesondere für solche Übereinkünfte, durch die ein Entstehen gemeinsamen Eigentums der Ehegatten verhindert wurde.

3. Zu den Voraussetzungen, unter denen über ein' Mehrfamilienhaus, in dem die Ehegatten wohnen, Vereinbarungen nach § 14 FGB getroffen werden können.

OG, Urteil vom 27. November 1973 - 1 ZzF 18/73.

Die Kläger sind Eheleute. Der Vater der Klägerin war Eigentümer eines Hausgrundstücks. Im Januar 1954 erwarb die Klägerin für 5 000 M eine ideelle Hälfte dieses Grundbesitzes und im Juni 1961 zum gleichen Preis auch die zweite Grundstückshälfte. Sie wurde als Alleineigentümerin im Grundbuch eingetragen. Der Kaufpreis für die zweite Grundstückshälfte wurde mit 1 000 M aus gemeinsamen Mitteln der Eheleute und mit 4 000 M aus persönlichen Mitteln des Klägers beglichen.

Im April 1971 haben die Kläger das Grundstück an die Verklagten veräußert und aufgelassen. Diese wurden im Grundbuch als Eigentümer in ehelicher Vermögensgemeinschaft eingetragen.

Mit der Behauptung, daß die im Jahre 1961 erworbene Grundstückshälfte zum gemeinsamen Eigentum der Kläger gehört habe und daß der Kläger bei Abschluß des Kaufvertrags mit den Verklagten geschäftsunfähig gewesen sei, haben die Kläger — der Kläger zu 1) vertreten durch seinen Pfleger — Klage erhoben und beantragt festzustellen, daß der Kaufvertrag nichtig sei, und die Verklagten zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs einzuwilligen.

Das Kreisgericht hat festgestellt, daß das Grundstück im Alleineigentum der Klägerin gestanden hat, und hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Kläger hat das Bezirksgericht die Entscheidung des Kreisgerichts abgeändert und der Klage stattgegeben. Es hat dazu ausgeführt: Gemäß § 4 EGFB und § 13 Abs. 1 FGB sei an der im Jahre 1961 erworbenen zweiten Grundstückshälfte gemeinschaftliches Eigentum der Kläger entstanden, weil der Kaufpreis teils mit gemeinsamen Mitteln der Eheleute und teils mit Mitteln des Klägers gezahlt worden sei. Abweichende Vereinbarungen der Ehegatten i. S. des § 14 FGB seien nicht erkennbar gewesen. Daher habe der Kläger am Verkauf und an der Auflösung des Grundstücks an die Verklagten mitwirken müssen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 FGB). Da er nach den eingeholten Gutachten zu dieser Zeit nicht geschäftsfähig gewesen und für seine gesetzliche Vertretung nicht gesorgt worden sei, habe der Grundstückskaufvertrag samt Auflassung keine Rechtswirksamkeit erlangt.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Wenn der Berufungssenat festgestellt hat, daß der Kaufpreis für die zweite Grundstückshälfte vorwiegend aus vorehelichen Ersparnissen des Klägers und der Rest mit gemeinsamen Geldern der Eheleute gezahlt worden ist, so ist das nicht zu beanstanden. Er ist auch zutreffend zu der Schlußfolgerung gelangt, daß der Kläger bei Abschluß des strittigen Kaufvertrags nicht geschäftsfähig war. Gleichwohl kann der Entscheidung